

Kann ich es mir leisten, das Pensum zu reduzieren?

Reduziert eine Pflegefachperson im Alter das Pensum, stellen sich im Zusammenhang mit der Altersvorsorge einige Fragen. Um wie viel wird die Rente gekürzt? Wann fällt sie aus der Pensionskasse? Welchen Einfluss hat das auf die Säule 3a?

Heidi Muster (58) ist Pflegefachfrau und übt ihren Beruf seit 30 Jahren aus. Allmählich bereiten ihr manche Aufgaben im Berufsalltag mehr Mühe als in jüngeren Jahren, die Belastbarkeit ist nicht mehr so gross wie früher. Deshalb würde Heidi ihr Arbeitspensum gerne reduzieren. Nun stellt sich die Frage, ob sie sich dies leisten kann, ohne ihre Altersvorsorge zu gefährden.

Einkommen

Weniger arbeiten heisst natürlich auch weniger Lohn. Darauf kann sich Heidi einstellen und die Stellenprozente bewusst wählen. Das Einkommen reduziert sich im Verhältnis zur Reduktion der Stellenprozente, da sich ihre Funktion nicht ändert.

AHV

Die AHV-Altersrente wird einerseits aufgrund der Anzahl Beitragsjahre und andererseits des durchschnittlichen Erwerbseinkommens ermittelt. Wenn sich das Einkommen reduziert, drückt das den Durchschnitt. Je nach Situation führt jedoch eine Reduktion des Pensums nicht automatisch zu einer Reduktion der künftigen Altersrente. Bei Verheirateten zum Beispiel kann das Einkommenssplitting während der Ehezeit die Rechnung anders aussehen lassen. Auch die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften können die Berechnung entscheidend beeinflussen. Dennoch erreichen viele Versicherte mit Teilzeitpensum die maximale AHV-Altersrente nicht.

Pensionskasse – Altersrente

Die Altersgutschriften der Pensionskasse werden in Prozent des versicherten Lohns berechnet. Wenn das Einkommen reduziert wird, fallen die Sparbeiträge und somit die zukünftigen Leistungen tiefer aus. Wie viel macht das aus?

Heidi möchte mit Alter 60 ihr Pensum um 20% reduzieren. Die Berechnung der Pensionskasse zeigt, dass die prognostizierte Altersrente mit Alter 65 pro Monat um nur rund Fr. 42.– tiefer ausfallen würde. Zwar würden in diesem Fall pro Jahr rund Fr. 1800.– weniger angespart. Da es aber nur noch fünf Jahre bis zu ihrer Pensionierung dauert, wirkt sich dies moderat auf die gesamte Rentenberechnung aus.

Mindestlohn für Pensionskasse

Bei vielen Pensionskassen ist man erst ab einem jährlichen Einkommen von Fr. 21330.– versichert. Reduziert sich das Einkommen unter diesen Grenzwert, entfällt die Beitragspflicht. Abhängig vom Alter erfolgt entweder eine Entlassung aus der Pensionskasse mit der Überweisung der Freizügigkeitsleistung oder, wenn das frühestmögliche Rentenalter schon erreicht ist, eine Pensionierung.

Manche Pensionskassen bieten die Möglichkeit einer Teilpensionierung, wenn noch ein gewisser Beschäftigungsgrad verbleibt (abhängig vom Vorsorgereglement).

Säule 3a

Solange Heidi aktiv bei der Pensionskasse versichert ist, kann sie maximal Fr. 6826.– pro Jahr einzahlen. Auch im Jahr der Pensionierung ist dieser Betrag noch abzugsfähig. Sofern sie durch die Reduktion des Beschäftigungsgrades aus der Pensionskasse fällt, kann sie weiterhin einzahlen, allerdings maximal 20% ihres Nettoeinkommens.

Vorausschauende Planung zahlt sich aus

Heidi ist positiv überrascht, dass die Rentenreduktion nicht höher ausfällt. Doch ihr fallen noch mehr Fragen ein: Macht ein Einkauf in die Pensionskasse Sinn? Oder die Weiterversicherung des wegfallenden Beschäftigungsgrades? Wie gestaltet sich das Zusammenspiel von Einnahmen/Ausgaben und der Vermögenseinteilung ideal? Heidi lässt sich von ihrem Finanzplaner beraten und gemeinsam erarbeiten sie eine optimale Lösung für ihre Gesamtsituation.



Oliver Grob, eidg. dipl. Finanzplanungs-experte und Kaufmann HKG, ist Partner bei der Glaser+Partner Vorsorge AG in Bern.

Glaser+Partner ist offizieller Finanzratgeber des SBK Bern und berät dessen Mitglieder in Vorsorge-, Steuer- und Vermögensfragen.

Mehr: www.glaserpartner.ch

Übrigens: Als SBK-Mitglied erhalten Sie 10% Rabatt auf die Beratungskosten bei Glaser+Partner. Das Erstgespräch ist kostenlos und unverbindlich.



Seminarbroschüre Glaser+Partner

Die jährlich aktualisierte Seminarbroschüre finden Sie hier:
www.glaserpartner.ch/seminar

Broschüre 13 Prinzipien

Lust auf mehr?
Unsere Broschüre «die 13 Prinzipien des intelligenten Investierens» finden Sie hier:
www.glaserpartner.ch/13prinzipien



Mehrere Arbeitgeber: Mindestlohn Fr. 21 330.– und Koordinationsabzug Fr. 24 885.–?

Wer für mehrere Arbeitgeber tätig ist und in keinem Arbeitsverhältnis mehr als Fr. 21 330 pro Jahr verdient, untersteht nicht dem BVG-Obligatorium. Es gibt zwei Möglichkeiten, damit sich auch diese Teilzeitangestellten einer Pensionskasse anschliessen können (BVG Art.46/BVV2 28 ff.).

Fall 1

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Ergeben die Jahreseinkommen zusammen mehr als Fr. 21 330.– pro Jahr, kann man sich dieser Stiftung anschliessen. Vom totalen Jahreseinkommen wird der Koordinationsabzug vorgenommen, also der Teil, der bereits durch die AHV abgesichert ist. Jeder Arbeitgeber muss entsprechend Beiträge leisten.

Fall 2

Die Pensionskasse eines Arbeitgebers wird zur BVG-Stelle

Sieht die Pensionskasse diese Möglichkeit im Reglement vor, müssen der oder die weiteren Arbeitgeber ihre Beiträge an diese Pensionskasse leisten. So fährt der Arbeitnehmer eventuell günstiger, da viele Pensionskassen im Gegensatz zur oben erwähnten Auffangeinrichtung bessere Leistungen als das gesetzliche Minimum bieten.

Arbeitet man für zwei Arbeitgeber und verdient bei jedem über Fr. 21 330.– pro Jahr, ist man bei beiden obligatorisch versichert, weil der Jahreslohn über der Eintrittsschwelle liegt. Allerdings wird dann bei beiden Löhnen der Koordinationsabzug fällig, was den Arbeitnehmer finanziell benachteiligt. Sinnvoller ist hier sicher, bei den Arbeitgebern anzufragen, ob die Konzentration auf eine Vorsorgeeinrichtung wie in Fall 2 beschrieben möglich ist.